

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet**Dachverband der Sozialversicherungsträger**

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 2 Abs. 3 GesRefFinG:

**Einheitliche Vorgaben des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger
zur Förderung von Vertragsarztstellen – Startbonus**

**gemäß § 2 Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetz – GesRefFinG,
kundgemacht in Artikel 27 des Budgetbegleitgesetzes 2024,
BGBl. I Nr. 152/2023**

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 1 GesRefFinG können die Träger der Krankenversicherung nach einheitlichen Vorgaben des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger einen Startbonus an jene Ärztinnen und Ärzte bzw. Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten gewähren, mit denen ein Vertrag zur Besetzung bestimmter nach den Bestimmungen des GesRefFinG zusätzlich geschaffenen Vertragsstellen oder einer im Stellenplan nach § 342 Abs. 1 Z 1 ASVG vorgesehenen Planstelle, die bis zum Abschluss des Einzel- bzw. Primärversorgungsvertrages bereits zweimal erfolglos ausgeschrieben wurde, abgeschlossen wurde bzw. wird.

Inhalt und Geltungsbereich

§ 1. (1) Rechtsgrundlage dieser Einheitlichen Vorgaben ist § 2 Abs. 3 GesRefFinG.

(2) Diese Einheitlichen Vorgaben regeln nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Gewährung des Startbonus nach § 2 GesRefFinG. Diese sind vom Dachverband im übertragenen Wirkungsbereich unter Bindung an die Weisungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festzulegen.

(3) Bei der Gewährung des Startbonus sind die Krankenversicherungsträger an die Einheitlichen Vorgaben des Dachverbandes gebunden.

Kriterien für die Gewährung des Startbonus

§ 2. (1) Der Startbonus kann bei Besetzung einer gemäß § 1 Abs. 1 GesRefFinG zusätzlich geschaffenen Vertragsstelle oder einer im Stellenplan nach § 342 Abs. 1 Z 1 ASVG vorgesehenen Planstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 GesRefFinG, die bis zum Abschluss des Einzel- bzw. Primärversorgungsvertrages bereits zweimal erfolglos ausgeschrieben wurde, für die Fachgebiete Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendheilkunde oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe gewährt werden.

(2) Der Startbonus wird nur jenen Ärztinnen und Ärzten, Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten gewährt, mit denen im Zeitraum von 1. August 2023 bis 31. Dezember 2024 ein Einzel- bzw. Primärversorgungsvertrag zur Besetzung einer der in § 2 GesRefFinG genannten Vertragsstellen bzw. Planstellen mit allen drei Krankenversicherungsträgern abgeschlossen wurde bzw. wird. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt der im Einzel- bzw. Primärversorgungsvertrag angeführte Vertragsbeginn mit der Österreichischen Gesundheitskasse. Eine Gewährung ist ausgeschlossen, falls ein bestehender Vertrag gekündigt und ein Neuabschluss bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt.

(3) Die Höhe des gewährten Startbonus beträgt 100 000 € je besetzter Stelle im Sinne des Abs. 1. Insgesamt stehen 10 000 000 € für die Gewährung des Startbonus zur Verfügung. Sobald dieser Betrag aufgebraucht ist, kann kein Startbonus mehr gewährt werden.

(4) Anderweitig von der Sozialversicherung gewährte Förderungen sind auf den Startbonus entsprechend anzurechnen, sodass maximal 100 000 € je besetzter Stelle im Sinne des Abs. 1 zur Auszahlung gelangen.

(5) Die Gewährung des Startbonus ist an die Verpflichtung einer Vollzeitstätigkeit im Ausmaß der gesamtvertraglich vereinbarten Mindestöffnungszeiten und an einen Kündigungsverzicht für die Dauer von fünf Jahren ab Vertragsabschluss gebunden.

(6) Bei vorzeitiger Vertragsauflösung auch nur mit einem Krankenversicherungsträger hat eine aliquote Rückzahlung des Startbonus abhängig von der Vertragslaufzeit zu erfolgen (1/60 des gewährten Betrages je Monat der vorzeitigen Vertragskündigung).

(7) Die Gewährung eines Startbonus ist ausgeschlossen, sofern es sich um die Besetzung von Gruppenpraxen oder Primärversorgungseinheiten handelt, die Mittel im Rahmen des Vorhabens 4.A.2 (Förderungen von Projekten für die Primärversorgung) des durch die Europäische Union (RRF) finanzierten Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 erhalten. Wenn solche Mittel nach Gewährung eines Startbonus bezogen werden, ist der Startbonus zur Gänze zurückzuzahlen.

Einheitliche Vorgaben des Dachverbandes zur Förderung von Vertragsarztstellen - Startbonus

(8) Ein sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch diese Vorgaben nicht begründet.

Auszahlung des Startbonus

§ 3. (1) Die Priorisierung bei der Vergabe der Startboni erfolgt nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach § 2 Abs. 2; bei gleichzeitigem Vertragsabschluss ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns der vertragsärztlichen Tätigkeit entscheidend.

(2) Die Auszahlung des Startbonus erfolgt durch die Österreichische Gesundheitskasse binnen eines Monats ab tatsächlichem Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit; bei Vertragsärztinnen und Vertragsärzten, die ihre vertragsärztliche Tätigkeit bereits vor Inkrafttreten dieser Einheitlichen Vorgaben aufgenommen haben, binnen eines Monats ab Inkrafttreten der Einheitlichen Vorgaben.

Wirksamkeitsbeginn

§ 4. Die Einheitlichen Vorgaben treten mit 1. Februar 2024 in Kraft.

*

Die Einheitlichen Vorgaben des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger zur Förderung von Vertragsarztstellen – Startbonus wurden von der Konferenz der Sozialversicherungsträger am 31. Jänner 2024 beschlossen.

Die Erläuterungen dieser Einheitlichen Vorgaben sind unter www.sozdok.at zugänglich.

Für den Dachverband der Sozialversicherungsträger:

Lehner

Pazourek